

Verpflichtungserklärung

für Kunden mit Energieerzeugungsanlage (EEA) und gekoppeltem Stromspeicher & Verbrauchseinrichtung

Angaben Anlagenstandort

Anlagenbetreiber (Kunde)

Adresse:		Vorname, Name:	
Gebäude-Nr.:		Adresse:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Messpunkt-Nr. Ersichtlich auf Rechnung	CH101280123450000000000000 Bitte die letzten 5 Stellen ergänzen		

1 Gegenstand der Verpflichtungserklärung

Der Kunde erklärt gegenüber seinem Netzbetreiber, der Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA), den Verwendungszweck des mit der Energieerzeugungsanlage (EEA) installierten Stromspeichers und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.

2 Begründung der Verpflichtungserklärung

Es ist die Aufgabe des Netzbetreibers, dass ausschliesslich die von der Produktionsanlage produzierte Energie im Herkunftsnachweis (HKN)-System erfasst wird. EEA welche mit Stromspeichern ausgerüstet sind, müssen mittels separaten lastgangfähigen Messapparaten (Zähler) für die Verbrauchseinrichtungen und die Produktion ausgestattet werden. Ansonsten könnten fälschlicherweise für die aus dem Netz bezogene und im Speicher zwischengespeicherte Energie HKN Zertifikate ausgestellt werden. Die Netzbetreiber sind dabei grundsätzlich nach Art. 8 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Sie bestimmen die Messapparate und Messkonzepte. Auf Grund der hohen Komplexität an die Messanordnung und damit verbundenen Kosten für die Kunden, wendet die EWA mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bei Produktionsanlagen kleiner 30 kVA eine vereinfachte Messung an.

2.1 Vereinfachte Messung

Es wird ein bidirektionaler Zähler installiert, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung sowie optional Leistungswerte zeitgleich erfasst werden können.

2.2 Handhabung von Herkunftsnachweisen (HKN)

Bei beglaubigten Anlagen wird die Überschussenergie im HKN-System der Pronovo erfasst. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung garantiert der Kunde, dass nur der durch die EEA produzierte Strom ins Netz zu-rückgespeist wird (Kapitel 3 - a).

3 Verpflichtung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, dass der bei ihm eingesetzte Stromspeicher:

- a) ausschliesslich von der EEA geladen und nur diese Energie ins Stromnetz zurückgespeist wird.
- b) keine Energie ins Stromnetz zurückspeist.

4 Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen

Für die Einhaltung der Verpflichtungserklärung kann der Netzbetreiber Stichprobenkontrollen durchführen. Die Auswahl der Objekte erfolgt nach dem Zufallsprinzip oder wenn Grund zu Annahme besteht, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen. Es entstehen keine Kosten, sofern keine Mängel an den Anlagen festgestellt werden.

5 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet unmittelbar aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten, das zur falschen Kennzeichnung ins Stromnetz zurückgespeister Energie führt (Kapitel 2.2).

6 Änderungen

Sollte sich der Verwendungszweck des Stromspeichers aus irgendeinem Grund ändern, ist diese Änderung der EWA unverzüglich mitzuteilen.

Sollten sich die Voraussetzungen durch Branchenempfehlungen oder Gesetzesanpassungen ändern, so ist diese Verpflichtungserklärung anzupassen, zu ersetzen bzw. aufzuheben.

Änderungsanzeigen bedürfen der schriftlichen Form.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Verpflichtungserklärung im Übrigen davon unberührt. Die EWA verpflichtet sich die ungültigen Bestimmungen durch möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

Der Anlagenbetreiber

Der Anlagelieferant (optional)

.....
Ort Datum

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Verpflichtungserklärung retournieren an:

info@ewa.ai.ch oder

Energie- und Wasserversorgung Appenzell, Blattenheimatstrasse 3, 9050 Appenzell

Der Batteriespeicher darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der EWA die unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt.